

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 19/4671, 19/5554 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679

A. Problem

Das europäische Datenschutzrecht wird durch die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie durch die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (sogenannte JI-Richtlinie) grundlegend geändert.

Nach Ansicht der Bundesregierung wurde das allgemeine Datenschutzrecht des Bundes an diese europäischen Vorgaben bereits durch das Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU vom 30. Juni 2017 angepasst. Für den Bereich des Strafverfahrensrechts und des übrigen Verfahrensrechts sowie in einzelnen Bereichen des Justizverwaltungsrechts seien hierüber hinaus weitere Umsetzungsmaßnahmen hinsichtlich der JI-Richtlinie (EU) 2016/680 sowie Anpassungen hinsichtlich der Datenschutz-Grundverordnung vorzunehmen. Der Gesetzentwurf dient dazu, die dortigen bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen an die neuen Vorgaben zum Datenschutz anzupassen. Im Hinblick auf die JI-Richtlinie sieht der Entwurf bereichsspezifische Ergänzungen insbesondere in der Strafprozessordnung vor. Im Hinblick auf die Datenschutz-Grundverordnung enthält der Gesetzentwurf bereichsspezifische Anpassungen in verschiedenen gerichtlichen Verfahrensordnungen. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf redaktionelle Anpassungen vor, unter anderem auch infolge des Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes vom 1. Juni 2017 sowie des

Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Änderungen gehen zum Teil auf entsprechende Vorschläge des Bundesrates zurück und betreffen unter anderem die Konkretisierung des in § 483 der Strafprozessordnung in der Entwurfsfassung (StPO-E) vorgesehenen polizeilichen Informationssystems, die Schaffung einer absoluten Lösungsfrist bezüglich der Beschuldigtendaten sowie die Gleichstellung von Zivil- und Strafgefangenen in Bezug auf deren Beobachtung mit optisch-elektrischen Einrichtungen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/4671, 19/5554 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird aufgehoben.
 - bb) Die Buchstaben b bis k werden die Buchstaben a bis j.
 - b) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - c) Die Nummern 5 bis 9 werden die Nummern 4 bis 8.
 - d) Nummer 10 wird aufgehoben.
 - e) Die Nummern 11 bis 14 werden die Nummern 9 bis 12.
 - f) Nummer 15 wird aufgehoben.
 - g) Nummer 16 wird Nummer 13 und wird wie folgt gefasst:

„13. § 161 wird wie folgt geändert:

 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Soweit in diesem Gesetz die Löschung personenbezogener Daten ausdrücklich angeordnet wird, ist § 58 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes nicht anzuwenden.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.“
 - h) Nummer 17 wird aufgehoben.
 - i) Die Nummern 18 bis 23 werden die Nummern 14 bis 19.
 - j) Nummer 24 wird Nummer 20 und in § 479 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 161 Absatz 3“ die Angabe „und 4“ gestrichen.
 - k) Die Nummern 25 und 26 werden die Nummern 21 und 22.
 - l) Nummer 27 wird Nummer 23 und in Buchstabe a wird dem § 483 Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Für dieses Informationssystem wird mindestens festgelegt:

 1. die Kennzeichnung der personenbezogenen Daten durch die Bezeichnung
 - a) des Verfahrens, in dem die Daten erhoben wurden,
 - b) der Maßnahme, wegen der die Daten erhoben wurden, sowie der Rechtsgrundlage der Erhebung und
 - c) der Straftat, zu deren Aufklärung die Daten erhoben wurden,
 2. die Zugriffsberechtigungen,
 3. die Fristen zur Prüfung, ob gespeicherte Daten zu löschen sind, sowie die Speicherdauer der Daten.“
 - m) Die Nummern 28 bis 32 werden die Nummern 24 bis 28.

- n) Nummer 33 wird Nummer 29 und § 489 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Die Fristen nach Absatz 3 beginnen mit dem Tag, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das zur Speicherung der Daten geführt hat, jedoch nicht vor
1. Entlassung der betroffenen Person aus einer Justizvollzugsanstalt oder
 2. Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung.“
- o) Nummer 34 wird Nummer 30.
- p) Nummer 35 wird Nummer 31 und § 491 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Für den Auskunftsanspruch betroffener Personen gilt § 57 des Bundesdatenschutzgesetzes.“
2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. § 35a wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes“ werden durch die Wörter „die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften“ ersetzt.
 - b) Die folgenden Sätze werden angefügt:
„Übermittelt das Bundesverfassungsgericht einer öffentlichen Stelle auf deren Ersuchen personenbezogene Daten, so trägt die öffentliche Stelle die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. In diesem Fall prüft das Bundesverfassungsgericht nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.“ ‘
- b) In Nummer 2 Buchstabe a wird Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wie folgt gefasst:
- „2. Privatpersonen und anderen nichtöffentlichen Stellen einschließlich früherer Beteiligter nach Abschluss ihres Verfahrens, soweit sie ein berechtigtes Interesse darlegen und die datenschutzrechtlichen Belange Dritter gewahrt bleiben.“
3. Artikel 14 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchstabe g wird folgender Buchstabe h eingefügt:
„h) Der Angabe zu § 186 werden die Wörter „und zur Wahrnehmung der Aufgaben des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“ angefügt.‘
 - bb) Der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe i.

- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. In § 88 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „bei Nacht“ durch die Wörter „auch mit optisch-elektronischen Einrichtungen“ ersetzt.“
- c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
- d) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
- „5. § 166 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) § 186 Absatz 1 gilt entsprechend.““
- e) Die bisherigen Nummern 4 bis 12 werden die Nummern 6 bis 14.
- f) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 15 und wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa wird folgender Dreifachbuchstabe bbb eingefügt:
- „bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 186“ durch die Angabe „§ 186 Absatz 1“ ersetzt“
- bb) Der bisherige Dreifachbuchstabe bbb wird Dreifachbuchstabe ccc.
- g) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 16.
- h) Folgende Nummer 17 wird angefügt:
- „17. § 186 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „und zur Wahrnehmung der Aufgaben des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“ angefügt.
- b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Den Mitgliedern einer Delegation des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe wird während des Besuchs in der Anstalt Einsicht in die Gefangenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter gewährt oder Auskunft aus diesen Akten erteilt, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses unbedingt erforderlich ist.““
- i) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 18.

Berlin, den 26. Juni 2019

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Stephan Brandner
Vorsitzender

Axel Müller
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Roman Johannes Reusch
Berichtersteller

Dr. Jürgen Martens
Berichtersteller

Niema Movassat
Berichtersteller

Canan Bayram
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Axel Müller, Dr. Johannes Fechner, Roman Johannes Reusch, Dr. Jürgen Martens, Niema Movassat und Canan Bayram

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/4671** in seiner 56. Sitzung am 12. Oktober 2018 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 19/5554** hat der Deutsche Bundestag mit Drucksache 19/5993 Nr. 4 am 23. November 2018 an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksachen 19/4671, 19/5554 in seiner 64. Sitzung am 26. Juni 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme in geänderter Fassung. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Der Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat die Vorlage auf Drucksache 19/4671 in seiner 36. Sitzung am 26. Juni 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme in geänderter Fassung. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Der Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt. Hinsichtlich der Stellungnahme des Bundesrates und der Geäußerung der Bundesregierung auf Drucksache 19/5554 empfiehlt der Ausschuss die Kenntnisnahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/4671 in seiner 6. Sitzung am 10. Oktober 2018 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich der „Managementregel 2 – Grundregel: Drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und soziale Verantwortung)“ sowie der „Managementregel 10 – Regel zum sozialen Zusammenhalt“. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat in seiner 29. Sitzung am 12. Dezember 2018 eine öffentliche Anhörung zu der Vorlage auf Drucksache 19/4671 dem Grunde nach beschlossen. In der 33. Sitzung am 13. Februar 2019 wurde die öffentliche Anhörung zu der Vorlage terminiert und in der 37. Sitzung des Ausschusses am 20. Februar 2019 durchgeführt. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Viktoria Bunge	Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Staatsanwältin
Dr. Georg Gieg	Richter am Oberlandesgericht Bamberg
Ria Halbritter	Vereinigung Berliner Strafverteidiger e. V., Rechtsanwältin, Berlin
Matthias Kegel	Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg, Oberstaatsanwalt, IT-Dezernent
Ulrich Kelber	Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Dr. Gerwin Moldenhauer	Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof
Prof. Dr. Thomas Petri	Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz
Dr. Lisa Kathrin Sander	Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a. M., Oberstaatsanwältin.

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 37. Ausschusssitzung am 20. Februar 2019 verwiesen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksachen 19/4671, 19/5554 in seiner 56. Sitzung am 26. Juni 2019 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat außerdem folgenden Entschließungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/4671, 19/5554 in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht, den dieser in seiner 56. Sitzung am 26. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt hat:

I. Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages stellt fest:

Der Gesetzentwurf wird den Anforderungen der Grundrechtsbindung, des Gesetzesvorbehalts und des informationellen Trennungsgebotes sowie ihren Konkretisierungen durch die Verfassungsrechtsprechung nicht im gebotenen Umfang gerecht: Der Einsatz von Vertrauenspersonen im Strafverfahren, der einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff darstellt, wird weder verboten noch zumindest auf eine hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage gestellt. Die Übermittlung von Daten aus Strafverfahren an die Nachrichtendienste wird in kaum begrenzter Weite ermöglicht. Und strafprozessuale Daten-Löschungsregelungen schießen insoweit über ihr im Grundsatz richtiges Ziel hinaus, als dadurch eine ausreichende Möglichkeit zur Datenschutzkontrolle gefährdet wird. Schließlich muss wirksam ausgeschlossen sein, dass Daten von Unbeteiligten und Zeugen von Strafverfahren in die allgemeinen präventivpolizeilichen Dateien gelangen.

II. Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages missbilligt,

dass die Bundesregierung auch bei diesem Gesetzentwurf europarechtswidrig die von einer Richtlinie vorgegebene Umsetzungsfrist (RL (EU) 2016/680: 6.Mai 2018) weit überschritten hat und damit ein rechtsstaatlich nicht akzeptables längeres unverbundenes Nebeneinander von insbesondere der Strafprozessordnung, der wegen der Fristüberschreitung zumindest in Teilen unmittelbar geltenden vorgenannten Richtlinie und der seit 25. Mai 2018 geltenden Datenschutz-Grundverordnung in Kauf nimmt.

III. Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages fordert die Bundesregierung auf, den Gesetzentwurf unverzüglich nachzubessern, indem

1. der Einsatz von Vertrauenspersonen in der Strafprozessordnung ausdrücklich ausgeschlossen, zumindest aber rechtsstaatlich zureichend reguliert und der Einsatz von Vertrauenspersonen nicht länger auf die dafür zu unbestimmte strafprozessuale Ermittlungsgeneralklausel gestützt wird,
2. die Befugnis zur Übermittlung von Daten an die Nachrichtendienste auf genau bezeichnete Ausnahmefälle beschränkt, zumindest aber Artikel 1 Nummer 24 (§ 479 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 StPO-E) durch eine verfassungskonforme Übermittlungsschwelle präzisiert wird,
3. zureichende Datenschutzkontrolle durch Datenlöschungen nicht gefährdet und insbesondere die in Artikel 1 Nummer 13 (§ 161 Abs. 2 StPO-E) angeordnete Nichtanwendung von § 58 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz entsprechend korrigiert wird,
4. die in Artikel 1 Nummer 23 Buchst. a) vorgesehene Ergänzung des § 483 Abs. 1 Satz 2 StPO-E um weitere Schwellen im Sinne der Vorschläge des Bundesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) vom 14. Februar 2019 ergänzt wird, um wirksam auszuschließen, dass unbeteiligte Personen und Zeugen von Strafverfahren in die allgemeinen präventivpolizeilichen Dateien gelangen.

Begründung

Auf die Stellungnahmen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 14. Februar 2019 und des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz vom 18. Februar 2019 wird verwiesen (https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_Recht/anhoerungen_archiv/stellungnahmen-593854).

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Aufgrund der parlamentarischen Beratungen und der Sachverständigenanhörung hat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs empfohlen, die im Nachfolgenden unter B. erläutert werden.

Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 19/4671 verwiesen. Ergänzende Hinweise zur Begründung sind im Folgenden unter A. dargestellt.

A. Ergänzende Hinweise zu den zur unveränderten Annahme empfohlenen Regelungen des Gesetzentwurfs

Der Ausschuss sieht keinen über die Empfehlungen hinausgehenden Änderungsbedarf. Ergänzend zur Begründung in Drucksache 19/4671 wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Einfügung des Begriffes „elektronische Akte“

Der Ausschuss hat sich mit der Frage befasst, ob die §§ 474 bis 478 der Strafprozessordnung (StPO) dahingehend erweitert werden sollten, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können und ob eine Übermittlung von Akten auf elektronischem Wege möglich ist. Dabei hat der Ausschuss festgestellt, dass durch das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz in den §§ 32 ff., 496 ff. StPO umfassende Regelungen zur elektronischen Aktenführung und insbesondere auch zur Form der Gewährung von Einsicht in elektronische Akten geschaffen worden sind (§ 32f StPO). § 32f StPO regelt dabei ausdrücklich auch das Verfahren bei der Akteneinsicht nach den §§ 474 ff. StPO (vgl. dazu nur die Gesetzesbegründung zu § 32f StPO, Drucksache 18/9416, S. 56). Gesonderte Regelungen zu Aktenübermittlungen in den §§ 474 ff. StPO sind daher nicht angezeigt.

2. Unterrichtungen nach § 21 EGGVG

Ferner hat sich der Ausschuss mit der Frage befasst, ob § 21 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) tatsächlich im Lichte der Richtlinie 2016/680/EU geändert werden muss. Hier ist der Ausschuss zu dem Ergebnis gekommen, dass ein pauschaler Ausschluss des Beschuldigten von der Unterrichtung über entsprechende Mitteilungen nicht notwendig erscheint. Denn es ist zum Schutz des gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens im Übrigen auch nicht erforderlich, die Partei, den Beteiligten oder den Beschuldigten pauschal von der Informationspflicht des § 21 EGGVG auszunehmen. Denn schon nach geltendem Recht erhält die Partei, der Beteiligte oder der Beschuldigte in der Praxis regelmäßig Kenntnis von der erteilten Mitteilung von Amts wegen,

entweder auf Grund prozessualer Grundsätze nach den Anforderungen des rechtlichen Gehörs oder über den Weg der Akteneinsicht. Sofern eine Information an den Beschuldigten oder die Partei nach geltendem Recht unterbleibt, weil sie den Verfahrenszweck oder sonstige überwiegende Belange gefährden würde, kann auch nach der vorgeschlagenen Änderung auch im Anwendungsbereich der Datenschutzrichtlinie gemäß § 21 Absatz 4 EGGVG von einer Unterrichtung der betroffenen Person abgesehen werden.

3. Übermittlung von Daten bei Führungsaufsicht – § 487 Absatz 1 Satz 3 StPO

Darüber hinaus hat sich der Ausschuss mit der Frage befasst, inwieweit gesetzlicher Änderungsbedarf hinsichtlich der Übermittlung von Daten in Fällen nach Widerruf der Führungsaufsicht besteht. Die erforderlichen Anpassungen sollen im Rahmen eines anderen Gesetzgebungsvorhabens vorgenommen werden.

B. Begründung der empfohlenen Änderungen

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1

Zu den Buchstaben a bis f, h bis k, m, o

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, die erforderlich sind, weil die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung des § 161 Absatz 2 StPO nicht übernommen werden soll.

Zu Buchstabe g

§ 161 StPO soll allein hinsichtlich der Vorgaben der Datenschutzrichtlinie und der Anpassungen an das neue Bundesdatenschutzgesetz geändert werden.

Daher werden lediglich in Absatz 2 die erforderlichen datenschutzrechtlichen Änderungen vorgenommen, wobei der Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates aufgegriffen wurde (Bundesratsdrucksache 433/18 – Beschluss), Absatz 2 Satz 1 StPO-E zu streichen.

Zu Buchstabe l

Durch die Änderung des § 483 StPO sollen die Vorgaben für das künftig in § 483 Absatz 1 Satz 2 StPO genannte polizeiliche Informationssystem klarer gefasst werden.

Zu Buchstabe n

Durch die Änderung des § 489 StPO wird eine absolute Lösungsfrist nach dem Vorbild des § 77 Absatz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes geschaffen. Diese Änderung verhindert, dass andernfalls die Gefahr besteht, dass Beschuldigtendaten über sehr lange Zeiträume, gegebenenfalls sogar über die Speicherfristen nach dem Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister bei Verurteilungen hinaus, gespeichert bleiben.

Zu Buchstabe p

Durch die Änderung des § 491 StPO wird klargestellt, dass das Bundesdatenschutzgesetz für den Auskunftsanspruch Anwendung findet. Wie im Einzelfall der Antragsteller zu bescheiden ist, richtet sich ausschließlich nach § 57 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Durch den Verweis auf § 57 Absatz 4 BDSG in § 491 Absatz 2 StPO-E ist sichergestellt, dass keine Auskunft erteilt werden muss, wenn dies die Ermittlungen gefährdet. § 57 BDSG sieht in Verbindung mit § 56 Absatz 2 BDSG eine Einzelfallabwägung der Interessen der betroffenen Person mit den Belangen, die gegen die Auskunft streiten, vor.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Ziel der Änderung des § 35a des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) ist die Wiederherstellung der vor Novellierung des BDSG zum 25. Mai 2018 geltenden Rechtslage. Sie ist mit den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie

95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)) vereinbar, und entspricht den Anforderungen an eine funktionsgerechte Aufgabenerledigung durch das Bundesverfassungsgericht.

Zu Buchstabe b

Die Neuregelung des § 35b BVerfGG stellt die Rechtslage im Sinne der bisherigen Handhabung in zweierlei Hinsicht klar. Zum einen wird verdeutlicht, dass frühere Beteiligte nach Abschluss ihres Verfahrens als „Privatpersonen und andere nichtöffentliche Stellen“ im Sinne der Vorschrift anzusehen sind. Zum anderen setzen Auskunft und Akteneinsicht unabhängig von (ebenfalls einzuhaltenden) datenschutzrechtlichen Voraussetzungen immer ein berechtigtes Interesse voraus. Das Auskunftsrecht nach § 15 DSGVO bleibt davon – wie auch bisher – unberührt.

Zu Artikel 14 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes)

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Angabe zu § 186 in der Inhaltsübersicht an die Aufnahme eines neuen § 186 Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes in der Entwurfsfassung (StVollzG-E).

Zu Buchstabe b

Die Änderung des § 88 StVollzG ermöglicht auch im Vollzug der Haft nach § 171 StVollzG eine Beobachtung der Gefangenen mit optisch-elektronischen Einrichtungen und stellt die Zivilgefangenen damit den Strafgefangenen gleich. Sie geht zurück auf die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundesratsdrucksache 433/18 – Beschluss). Eine Kameraüberwachung ist insbesondere in den Fällen einer akuten Gefahr der Selbsttötung erforderlich. Die Anordnung einer solchen Überwachung wird nur in solchen Ausnahmefällen überhaupt anzuordnen sein.

Zu den Buchstaben c bis g, i

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe h

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Überschrift der Norm an die Aufnahme eines neuen § 186 Absatz 2 StVollzG-E. In seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundesratsdrucksache 433/18 – Beschluss) hat der Bundesrat die Schaffung einer Bestimmung zum Recht auf Akteneinsicht für die Mitglieder einer Delegation des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vorgeschlagen. Der Ausschuss hat diesen Vorschlag aufgegriffen.

Berlin, den 26. Juni 2019

Axel Müller
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Roman Johannes Reusch
Berichtersteller

Dr. Jürgen Martens
Berichtersteller

Niema Movassat
Berichtersteller

Canan Bayram
Berichterstellerin

